

A. für Männer für die Zeit von vormittags von 9—10 Uhr und nachmittags von 3—4 Uhr,

B. für Frauen von vormittags von 10¹/₄—11¹/₄ Uhr und des nachmittags von 4¹/₄—5¹/₄ Uhr.

Das Duschezimmer ist abweichend hiervon von Männern in der Zeit von vormittags 8—8³/₄ Uhr, von Frauen in der Zeit von vormittags 9—9³/₄ Uhr zu benutzen.

§ 3. Die im § 1 festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer der Anstalt gegen Quittung des Inspektors zu zahlen. Die Quittung ist der Schwester zu übergeben, die die Aufsicht über die Baderäume führt. Erfolgt die Behandlung auf Kosten einer Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft, so ist eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.

Die in Harburg domizilierten Krankenkassen erhalten auf die Gesamt-Jahresrechnung 10% Rabatt.

Harburg, den 6. Januar 1908.

Der Magistrat.
Dencke.

12. Bedingungen für die Benutzung der mediko-mechanischen und Röntgen-Apparate des städtischen Krankenhauses in Harburg durch nicht in die Verpflegung aufgenommene Personen.

§ 1. Die Übungen im mediko-mechanischen Saal, sowie die Behandlung mittelst Röntgenstrahlen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, statt. Röntgen-Aufnahmen werden in der Regel nur an den Wochentagen gemacht.

§ 2. Die Patienten haben sich präzise und regelmäßig zu der ihnen vorgeschriebenen Stunde im Krankenhaus einzufinden und sich den Weisungen des leitenden Anstaltsarztes, resp. dessen Vertreters, unbedingt zu fügen.

Die Anwesenheit des den Kranken sonst behandelnden Arztes ist zulässig, eine Mitwirkung desselben bei der Untersuchung oder Behandlung jedoch ausgeschlossen.

§ 3. Die bei den Röntgen-Aufnahmen gewonnenen Platten bleiben Eigentum der Anstalt. Dem Patienten wird nur eine Kopie ausgehändigt.

§ 4. Die nachstehend festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer des Krankenhauses, gegen Quittung des Inspektors, zu zahlen.

Erfolgt die Behandlung im Auftrage einer Berufsgenossenschaft oder einer Krankenkasse, so ist ein entsprechender Bürgschaftsschein beizubringen.

§ 5. Hiesigen Armen werden obige Hilfeleistungen gebührenfrei gewährt, wenn sie eine Bescheinigung der Armenverwaltung vorlegen.

§ 6. An Gebühren wird berechnet:

A. Für Benutzung der mediko-mechanischen Apparate:
Für ein Monatsabonnement (d. h. für tägliche Benutzung während eines Monats) 12 M.
Für ein halbes Monatsabonnement (d. h. für Benutzung einen Tag um den andern während eines ganzen Monats oder täglich während eines halben Monats) 6 „

B. Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen:
Für Durchleuchtung einzelner Körperteile, jede Sitzung 2,50 M. bis 5 M.
Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen,

Dauer der Sitzung bis ¹/₆ Stunde 1—3 „

„ „ „ ¹/₆ bis ¹/₄ Stunde 1,50—4,50 „

„ „ „ ¹/₄ „ ¹/₂ „ 2,50—6,00 „

Die niedrigen Sätze gelten für Rassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Je nach Größe der zur Verwendung kommenden Platten 8—25 M.

Jede weitere Photographie, je nach Größe 2—8 „

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte 10 M.

bemittelte Personen 15 „

Harburg, den 11. September 1908.
19. Februar 1902.

Der Magistrat.
gez. Dencke.